

**Anlage 1 – Fachspezifische Bestimmungen**  
**für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-**  
**Bachelor-Studiengang**  
**zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der**  
**Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Auf-**  
**baustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017**  
**(Dienstblatt 39/2017; S. 354)**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

**§ 29 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Philosophie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor-/Master-Studiengänge, Aufbaustudiengänge und Zertifikate.

**§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des erweiterten Hauptfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 117 Leistungspunkte (CP). Davon entfallen 10 CP auf die Bachelorarbeit.

**§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen z.B.: Klausuren, Hausarbeiten, kleinere Hausaufgaben, Stundenprotokolle, ggf. Mischformen aus den genannten Formen, Berichte über gegebene Tutorien/Konferenzteilnahmen. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen z.B.: Referate, Präsentationen, Prüfungsgespräche. Ausnahmen bilden die Modulelemente *Bachelorarbeit* und die *Abschlussklausur*, bei denen die Prüfungsleistungen als die Bachelorarbeit bzw. als eine Abschlussklausur von 180 Minuten festgelegt sind.

(2) Die Prüfungsleistung im begleitenden *Kolloquium* der Bachelorarbeit im Abschlussmodul wird in einer mit der/dem die Arbeit betreuenden Dozentin/Dozenten abzusprechenden Form im Kolloquium erbracht. Es handelt sich in der Regel um einen Vortrag/eine Präsentation der Bachelorarbeit oder von Ausschnitten daraus – mit Diskussion im Kolloquium. Die Prüfungsleistung des Modulelementes *Bachelorarbeit* ist eine schriftliche Arbeit von ca. 57.000 bis 76.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

(3) In den Modulen *PM1–PM7* muss der/die Studierende in beiden Elementen des jeweiligen

Moduls eine Prüfungsleistung ablegen, die benotet wird. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten, wenn in beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird; sie wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet.

(4) In dem Modul *PM8* muss der/die Studierende in allen Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen. Die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit 9 CP werden jeweils benotet, die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit 3 CP bleiben unbenotet und werden nur mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten der Modulelemente mit 9 CP, wenn in diesen beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird und wenn die beiden unbenoteten Modulelemente (mit je 3 CP) als „bestanden“ bewertet werden; sie wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet.

(5) In dem Modul *Abschlussmodul (PM9)* werden das Modulelement *Bachelorarbeit* und das Modulelement *Abschlussklausur* benotet; das Modulelement *Kolloquium* bleibt unbenotet. Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten der benoteten Modulelemente *Bachelorarbeit* und *Abschlussklausur*, wenn in diesen beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird und wenn das unbenotete Modulelement *Kolloquium* als „bestanden“ bewertet wird; sie wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 32 Prüfungssprache**

Die Prüfungssprache entspricht grundsätzlich der Unterrichtssprache. Allerdings kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Englisch ist, die Dozentin/der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung deutschsprachig vorzubringen. Ebenso kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Deutsch ist, die Dozentin/der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung englischsprachig vorzubringen.

### **§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 21 des allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der Nachweis über Schulzeugnisse einer deutschen Schule, deren Abschluss eine Hochschulzugangsberechtigung mit sich führt, gilt als erbracht, wenn sowohl a) als auch b) gegeben sind:

- a) 5 aufsteigende Lernjahre (bei G8: mindestens einschließlic Klassenstufe 10, bei G9: mindestens einschließlic Klassenstufe 11)
- b) Abschlussnote des letzten Halbjahres mindestens „ausreichend“ (05).

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNlcert III) erbracht werden. Dieser Nachweis kann auch über den erfolgreichen Besuch eines Kurses mit dazugehöriger Kursprüfung auf dem geforderten Niveau, also B2, am Sprachenzentrum der Universität des Saarlandes erfolgen.

### **§ 34 Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (10 CP) beträgt 9 Wochen im erweiterten Hauptfach Philosophie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Das Thema der Bachelorarbeit wird mit dem Prüfer/der Prüferin abgesprochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel ca. 57.000–76.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

# **Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor- Studiengang**

## **zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Auf- baustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017**

**(Dienstblatt 39/2017; S. 354)**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### **§ 29 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-/Master-Studiengänge, Aufbaustudiengänge und Zertifikate.

### **§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

### **§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen z.B.: Klausuren, Hausarbeiten, kleinere Hausaufgaben, Stundenprotokolle, ggf. Mischformen aus den genannten Formen, Berichte über gegebene Tutorien/Konferenzteilnahmen. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen z.B.: Referate, Präsentationen, Prüfungsgespräche.

(2) In den Modulen *PM1–PM4* muss der/die Studierende in beiden Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen, die jeweils benotet wird. Die Modulnote wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet und ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten, wenn in beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird.

(3) In dem Modul *PM5a, PM5b, PM5c, PM5d oder PM5e* muss der/die Studierende in allen Elementen des gewählten Moduls eine Prüfungsleistung ablegen. Die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit mehr als 3 CP werden jeweils benotet, die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit 3 CP (sofern vorhanden) bleiben unbenotet und werden nur mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet und ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulelementnoten der benoteten Modulelemente, wenn in diesen benoteten Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird und wenn die unbenoteten Modulelemente (sofern vorhanden) als „bestanden“ bewertet werden.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Arten als die hier in §31 beispielhaft genannten Prüfungsleistungsarten durch den Dozenten/die Dozentin festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 32 Prüfungssprache**

Die Prüfungssprache entspricht grundsätzlich der Unterrichtssprache. Allerdings kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Englisch ist, die Dozentin/der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung deutschsprachig vorzubringen. Ebenso kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Deutsch ist, die Dozentin/der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung englischsprachig vorzubringen.

### **§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 21 des allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der Nachweis über Schulzeugnisse einer deutschen Schule, deren Abschluss eine Hochschulzugangsberechtigung mit sich führt, gilt als erbracht bei zusammen a) und b):

- c) 5 aufsteigende Lernjahre (bei G8: mindestens einschließlich Klassenstufe 10, bei G9: mindestens einschließlich Klassenstufe 11)
- d) Abschlussnote des letzten Halbjahres mindestens „ausreichend“ (05).

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Dieser Nachweis kann auch über den erfolgreichen Besuch eines Kurses mit dazugehöriger Kursprüfung auf dem geforderten Niveau, also B2, am Sprachenzentrum der Universität des Saarlandes erfolgen.